

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Wasserkraftanlage Zellmühle soll nicht mehr betrieben werden. Die Benutzungsanlagen werden teilweise zurückgebaut.

Der Perlenbach im Oberwasser der Wasserkraftanlage Zellmühle besitzt keine Verbindung zum ursprünglichen Mutterbett. Das Triebwasser wird nicht über ein Ausleitungsbauwerk vom Gewässer abgeleitet. Es ist geplant, ein Gerinne in Form eines naturnahen Beckenpasses in aufgelöster Bauform als Verbindung vom Oberwasser zum Mutterbett herzustellen. Das Gerinne muss dabei einen Höhenunterschied von ca. 3,50 m auf einer Länge von ca. 90 m überwinden. Das Gerinne wird mit Steinriegeln ausgestaltet, wodurch beckenartige Strukturen (aufgelöste Bauweise) entstehen. Das Gerinne wird in einer Breite von 3,00 bis max. 5,00 m ausgeführt und dabei mit unterschiedlichen Strukturen ausgestattet (Störsteine, Totholz, Faschinen). Direkt unterhalb des Oberwassers muss die Dammschräge mit einer steilen Neigung überwunden werden. Hierfür wird für den Unterbau der Gerinne-Sohle bindiges Material verwendet, um ein Versickern des ankommenden Wassers zu verhindern. Nach ca. 64 m wird das Gerinne mit einem 9,00 m langen DN1000 Durchlass verrohrt, der zu einer Überfahrt ausgebaut wird. Nach 90,00 m mündet das Verbindungsgerinne in das Mutterbett des Perlenbachs (ehemalige Ausleitungsstrecke).

Um das Wohnhaus des Vorhabensträgers vor Wasser zu schützen – insbesondere bei Hochwasser – soll der Damm in diesem Bereich angepasst werden. Dabei wird der bisherige Turbineneinlauf (Wasserschloss) um bis zu 7,75 m in Richtung des Weihers mit bindigem und verdichtungsfähigem Material aufgefüllt.

Der ehemalige Stauweiher der Wasserkraftanlage Zellmühle soll zukünftig als Teichanlage mit Fischbesatz genutzt werden.

Für die Drosselung der Ausleitungsmenge auf 3,00 l/s wird eine ca. 2,50 m breite Bohlenwand errichtet. Das Wasser wird über eine Öffnung mit den Maßen B / H = 10,00 / 5,00 cm ausgeleitet. Für die Fixierung der Staubretter wird links und rechtsseitig ein Betonsockel mit integrierten U-Stahlprofilen erstellt. Die Sockel werden bis auf Höhe OK Gelände bzw. Uferkante erstellt und besitzen an der OK Gewässersohle eine feste Verbindung, auf der Staubretter aufliegen. Damit das Ausleitungsbauwerk bei normalen und geringen Abflussverhältnissen (bis ca. MNQ) eine Ableitung von Wasser gewährleisten kann, muss ein Aufstau erzeugt werden. Hierfür wird der erste Steinriegel des Verbindungsgerinnes als Sohlschwelle gestaltet, die die Funktion eines ungesteuerten Wehres besitzt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigung durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Perlenbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit eine Aufwertung. Angrenzende Gehölze sind durch die Bau- und Gestaltungsarbeiten nicht betroffen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 05.06.2024
Landratsamt Cham



Karl Heinz Aschenbrenner